

# **Satzung**

## **des Seniorenbeirats Grünstadt-Land e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein wurde am 24.09.1997 gegründet und führt den Namen „Seniorenbeirat Grünstadt-Land e.V.“. Sitz des Vereins ist Grünstadt. Der Verein ist mit diesem Namen und mit diesem Sitz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist, überparteilich und unter Wahrung der Solidargemeinschaft zwischen den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land:
  - a) die Interessen und Belange der älteren Menschen in der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land zu erkennen, zu wahren und zu fördern
  - b) ihre Wünsche und Anregungen an Rat, Ausschüsse und Verwaltung der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land heranzutragen und
  - c) als Mittler zwischen diesen und den älteren Menschen tätig zu sein.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch ungerechtfertigt hohe Vergütung, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist beim Registergericht und beim Finanzamt vorzulegen.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 60. Lebensjahr vollendet hat oder sich im Vorruhestand befindet und in der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land wohnt.  
Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des mündlichen oder schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Ausschluss (Abs. 4), Wegzug oder Austritt. Der Austritt kann nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer vier-teljährlichen Frist erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn der Gesamtvorstand dies aufgrund seines einstimmigen Beschlusses beantragt.

- (5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Ziele besondere Verdienste erworben haben.  
Sie sind bei Abstimmungen nur dann stimmberechtigt, wenn sie vorher ordentliches Mitglied des Seniorenbeirats waren.

### **§ 3**

#### **Aufbringung der Mittel**

- (1) Gemäß seiner dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung erwartet der Verein die Ausstattung mit den erforderlichen Mitteln durch die öffentlich-rechtlichen Gebiets- und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verein erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Zuwendungen und Spenden sind im Sinne des Vereinszwecks einzusetzen und zu verwalten.
- (4) Die allgemeinen Verwaltungskosten trägt die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land. Sie stellt auch die Tagungsräume für die Organe des Vereins zur Verfügung.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

#### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
3. die Seniorenobleute
4. die Mitgliederversammlung

### **§ 6**

#### **Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer / der Schriftführerin
  - d) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
  - e) den bis zu 4 Beisitzern / Beisitzerinnen

(2) Die Mitgliederversammlung wählt – auf Antrag in geheimer Abstimmung –:

- a) den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende
  - b) den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende
  - c) den Schriftführer / die Schriftführerin
  - d) den Schatzmeister / die Schatzmeisterin
  - e) die bis zu 4 Beisitzer / Beisitzerinnen
- auf die Dauer von 4 Jahren.  
Die Wiederwahl ist zulässig.

Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder dieses Gremiums werden durch andere neu zu wählende Personen bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Wahlperiode ersetzt.

Diese Regelung gilt auch für die Rechnungsprüfer/innen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand tagen getrennt, in der Regel einmal im Monat.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes gefasst.

Zur Beschlussfähigkeit müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Gremien anwesend sein. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Leitung des Vereins sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes. Er erstattet der Mitgliederversammlung Rechenschaftsbericht.

(5) Der Gesamtvorstand wählt – auf Antrag in geheimer Abstimmung – aus seiner Mitte die Seniorenobleute zusammen mit der notwendigen Zahl von Stellvertretern auf die Dauer von 4 Jahren.

Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende oder den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten (§ 26 BGB).

## § 7

### Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand verkörpert die Solidargemeinschaft der 16 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land. Seine besondere Aufgabe ist es, den Solidargedanken zu wahren und Einzelinteressen stets am Wohle aller älteren Menschen in der Verbandsgemeinde zu messen.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus jeweils einem Mitglied des Vereins aus jeder einzelnen der 16 Ortsgemeinden.

Bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen soll jeder Ortsteil durch ein Mitglied – möglichst aus dem jeweiligen Ortsteil – vertreten sein.

Dadurch erhöht sich die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

(3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung – zusammen mit maximal 2 Stellvertretern/innen – für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

## § 8 Seniorenobleute

- (1) Die Seniorenobleute sind Vertreter des Seniorenbeirates im Sinne des § 12 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land. Sie können entsprechend dieser Vorschrift an den öffentlichen Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (2) Die Seniorenobleute tragen gefasste Vorstandsbeschlüsse des Vereins zu seniorenrelevanten Themen in diesen Gremien vor.
- (3) Die Seniorenobleute erstatten dem Vorstand regelmäßig, der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr, Bericht über ihre Tätigkeit.
- (4) Die Seniorenobleute unterliegen bei ihrer Tätigkeit den Weisungen des geschäftsführenden Vorstands.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - a) die Wahl des 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
  - b) die Wahl des 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
  - c) die Wahl des Schriftführers / der Schriftführerin
  - d) die Wahl des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
  - e) die Wahl der Beisitzer des geschäftsführenden Vorstandes
  - f) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren
  - g) die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
  - h) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Vorstandes
  - i) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Seniorenobleute
  - j) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen
  - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes
  - l) die Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein
  - m) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - n) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.  
Die Einladung erscheint, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land oder der Tagespresse „DIE RHEINPFALZ“.  
Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende, der / die auch die Leitung der Mitgliederversammlung inne hat.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Bei Wahlen wird auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden oder einer Vertretung aus dem Vorstand (§ 6) von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter / eine Wahlleiterin bestimmt. Der Wahlleiter / die Wahlleiterin kann über die Wahlvorschläge gemeinsam abstimmen lassen, wenn für Ämter nur jeweils ein Wahlvorschlag gemacht wurde. Wenn für die Besetzung eines Amtes mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, hat die Wahl für dieses Amt in entsprechenden Wahlgängen zu erfolgen. Wahl durch Handerhebung findet nur statt, wenn kein Mitglied widerspricht. Widerspricht ein Mitglied, wird mit Stimmzetteln gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtsdauer entspricht dem in der Satzung festgelegten Zeitraum.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und dem protokollführenden Schriftführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, gilt es als genehmigt.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen / Satzungsergänzungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung / Auflösungsversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösungsversammlung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein.  
Zum Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Auflösungsversammlung beschlussunfähig, entscheidet nach erneuter Einberufung, unter Wahrung der Einladungsfrist, – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder – die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zum Liquidator wird der 1. Vorsitzende, stellvertretend der 2. Vorsitzende, bestimmt.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen einer anderen als gemeinnützig steuerbegünstigten Körperschaft zu, die die Seniorenförderung zum Gegenstand hat.  
Die Entscheidung, wer diese Körperschaft sein wird, trifft der Hauptausschuss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land.

Grünstadt, 15. März 2011

Reinhard Fischer  
1. Vorsitzender

Dieter Rettig  
2. Vorsitzender